

**Gesundheits- und Sozialdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 84  
Telefax 041 228 60 97  
gesundheit.soziales@lu.ch  
www.lu.ch

Stadt Luzern  
Stadtrat  
Hirschengraben 17  
6002 Luzern

Luzern, 13. Juni 2017

Protokoll-Nr.: 655

**Hundefreilaufzonen**

**Ergänzung der kantonalen Hundehalteverordnung (SRL Nr. 849)**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Mit Schreiben vom 29. März 2017 ersuchen Sie den Regierungsrat, die kantonale Verordnung über das Halten von Hunden (SRL Nr. 849) in dem Sinne anzupassen, dass die Gemeinden auf Flächen, auf denen ein Leinenzwang für Hunde besteht, Ausnahmen vorsehen können. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates kann ich Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Gemäss der kantonalen Hundehalteverordnung besteht namentlich ein Leinenzwang für Hunde in Parkanlagen (§ 3 Abs. 1). Was unter einer "Parkanlage" zu verstehen ist, wird weder durch die kantonale Hundegesetzgebung noch durch anderweitige kantonale Erlasse bzw. das Bundesrecht bestimmt. Gemeinhin wird unter dem Begriff der Parkanlage eine Grünfläche verstanden, die zur Verschönerung nach den Regeln der Gartenkunst gestaltet ist und die der Erholung der Bevölkerung dient.

Grünflächen sind somit nicht per se Parkanlagen. Dies hängt vielmehr von der ihnen zugeordneten Zweckbestimmung und ihrer Gestaltung ab. Der Stadt Luzern steht es als Eigentümerin innerhalb der geltenden Planungs- und Bauvorschriften grundsätzlich frei, wie sie ihre Grünflächen gestaltet und welchen Zweck sie diesen zuweist. Einer bisher als Parkanlage genutzte Grünfläche kann deshalb auch ganz oder teilweise der Zweck einer Hundefreilaufwiese zugewiesen werden. Soweit eine Grünfläche dadurch die Zweckbestimmung als Parkanlage verliert, entfällt aus unserer Sicht auch der Leinenzwang gemäss Hundehalteverordnung. Selbstverständlich ist dabei eine neu als Hundefreilaufwiese genutzte Grünfläche in geeigneter Weise von angrenzenden Parkanlagen abzugrenzen, um die Sicherheit Dritter zu gewährleisten.

Eine Anpassung der Hundehalteverordnung im Sinne der Schaffung einer Ausnahmeregelung vom Leinenzwang erachten wir im heutigen Zeitpunkt deshalb nicht für erforderlich, um das von Ihnen geplante zweijährige Pilotprojekt durchzuführen. Die Schaffung einer solchen Regelung könnte zudem nicht isoliert alleine aufgrund der Bedürfnisse der Stadt Luzern erfolgen, sondern müsste auch die übrigen Gemeinden berücksichtigen. Darüber hinaus stellt sich in rechtlicher Hinsicht die Frage, inwieweit der Regierungsrat, dem gemäss geltendem Hundehaltgesetz (SRL Nr. 848) die Regelung der Hundehaltung obliegt, diese Kompetenzen überhaupt an die Gemeinden weiterdelegieren darf.

Gerne sind wir jedoch bereit, die Frage des örtlichen Geltungsbereichs des Leinenzwangs im Rahmen einer sich mittelfristig abzeichnenden Revision des Gesetzes über das Halten von Hunden zu prüfen und zur Diskussion zu stellen. Dann könnten auch die Erfahrungen aus Ihren Pilotprojekten in die Überlegungen miteinfließen bzw. eine gegenüber unserer Einschätzung allenfalls abweichende Rechtsauffassung der Gerichte.

Ich danke für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Guido Graf  
Regierungsrat



Kopie an:

Verband Luzerner Gemeinden, Tribtschenstrasse 7, 6002 Luzern